



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte  
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Claudia Bittlingmaier  
Tel. 0711 6375-299  
Claudia.Bittlingmaier@kvjs.de

15. Dezember 2016

**Rundschreiben-Nr.  
Dez. 4-32/2016**

→

**Erstattung der Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) bei Überschreiten der Monatsfrist nach § 89d SGB VIII als Freiwilligkeitsleistung des KVJS ab 01.03.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben Nr. Dez. 4-29/2016 vom 25.11.2016 haben wir u. a. informiert, dass seit dem 01.11.2015 bei Überschreiten der Monatsfrist nach § 89d SGB VIII eine überörtliche Kostenerstattung der Jugendhilfekosten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (sog. „Neufälle“) aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr vorgesehen ist. Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 beschlossen, der Verbandsversammlung vorzuschlagen, dass der KVJS in diesen Fällen die überörtliche Kostenerstattung als freiwillige Aufgabe (§ 3 Abs. 5 JSVG) übernehmen und vom Land die Erstattung der dafür anfallenden Kosten fordern soll.

Am 06.12.2016 hat die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen,

- die überörtliche Kostenerstattung bei Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in analoger Anwendung der §§ 89 und 89b SGB VIII ab 01.03.2016 als freiwillige Aufgabe (§ 3 Abs. 5 JSVG) zu leisten;
- gegebenenfalls die derzeit noch nicht absehbaren Aufwendungen im Rahmen überplanmäßiger Ausgaben bzw. eines Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2017 genehmigen zu lassen;

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:  
Dez. 4-32/2016

15. Dezember 2016  
Seite 2

- für die über die Umlage des KVJS zu erstattenden Kosten eine Erstattung durch das Land zu fordern.

Konkret bedeutet dies, dass die Jugendämter in Baden-Württemberg bei Verstreichen der Monatsfrist gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII nun wieder einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem KVJS in analoger Anwendung des § 89 SGB VIII bzw. § 89b Abs. 2 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen haben:

- der Aufenthalt des UMA in Baden-Württemberg wurde erstmalig nach dem 29.02.2016 festgestellt und
- es erfolgte keine Zuweisung über das landes- oder bundesweite Verteilverfahren (in zugewiesenen Fällen werden die Jugendhilfekosten durch das Land erstattet) und
- die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind erfüllt.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Aktualisierten Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII – Wahrung der Monatsfrist, materielle Voraussetzungen und Verjährung vom 22.11.2016“, die mit Rundschreiben Nr. Dez. 4-29/2016 vom 25.11.2016 versandt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser